



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juli 2024
(OR. en)

11674/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0151(NLE)

ECOFIN 772
UEM 188
FIN 637
CADREFIN 116

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands
--------	--

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Deutschland am 28. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)² gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde am 14. Februar 2023³ und am 8. Dezember 2023⁴ geändert.
- (2) Am 30. April 2024 hat Deutschland der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegt.
- (3) Am 30. April 2024 hat Deutschland die Kommission ferner gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 darum ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Deutschland einen geänderten RRP vor. Der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere einschlägige Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Leitlinien bewertet.

² Siehe Dokumente ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokument ST 536/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokument ST 15572/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (4) Die Änderungen am RRP, die Deutschland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen acht Maßnahmen.
- (5) Wie Deutschland erläuterte, sind zwei Maßnahmen innerhalb des vorgegebenen Umsetzungszeitplans aufgrund des Fachkräftemangels im IT-Bereich teilweise nicht mehr durchführbar. Der Mangel an IT-Fachkräften hat sich nach der COVID-19-Pandemie Ende 2022 erheblich verschärft. Die gestiegene Nachfrage nach IT-Fachkräften in verschiedenen Branchen führte zu einem verstärkten Wettbewerb zwischen den Arbeitgebern und erschwerte es IT-Anbietern, ihre Dienstleistungen zu erweitern. Davon betroffen sind der Zielwert 102 der Investition 5.1.2 (Zukunftsprogramm Krankenhäuser) im Rahmen der Komponente 5.1 (Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems) und der Zielwert 113 der Reform 6.1.2 (Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)) im Rahmen der Komponente 6.1 (Moderne öffentliche Verwaltung). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, den Umsetzungszeitplan des Zielwerts 102 zu verlängern, den Zielwert 113 zu ändern und einen neuen Zielwert 113A hinzuzufügen, um die Umsetzung des innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfrist nicht mehr erreichbaren Teils zu verschieben. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach den Erläuterungen Deutschlands ist ein Zielwert aufgrund der erhöhten IT-Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine innerhalb des vorgegebenen Umsetzungszeitplans nicht mehr zu erreichen. Davon betroffen ist der Zielwert 85 der Investition 3.1.4 (Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr) im Rahmen der Komponente 3.1 (Digitalisierung der Bildung). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, den Umsetzungszeitplan des Zielwerts 85 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Deutschland hat erklärt, dass eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar sei, da der Unterstützungsbedarf aufgrund der verbesserten Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt und der wider Erwarten von der Privatwirtschaft geleisteten Förderung von Ausbildungsplätzen geringer als erwartet ausgefallen ist. Davon betroffen ist der Zielwert 91 der Investition 4.1.3 (Ausbildungsplätze sichern) im Rahmen der Komponente 4.1 (Stärkung der sozialen Teilhabe). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, das Auszahlungsziel 91 sowie die Kosten der Maßnahme herabzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Nach den Erläuterungen Deutschlands ist eine Maßnahme aufgrund der verspäteten Veröffentlichung der Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der technischen und operativen Spezifikationen für ein technisches System zum automatisierten Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ teilweise nicht mehr durchführbar. Außerdem musste eine neue bundesweite IT-Architektur geschaffen werden, um eine geeignete IT-Infrastruktur zu entwickeln. Davon betroffen sind die Zielwerte 115 und 116 der Reform 6.1.3 (Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung) im Rahmen der Komponente 6.1 (Moderne öffentliche Verwaltung). Auf dieser Grundlage hat Deutschland eine Verlängerung des Umsetzungszeitplans für den Zielwert 115 sowie eine Verlängerung des Umsetzungszeitplans für den Zielwert 116 und dessen Änderung beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

⁵ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

- (9) Deutschland hat erklärt, dass sich zwei Maßnahmen besser auf andere Weise umsetzen lassen, um das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen zu erreichen. Die Zielwerte 48A und 48B werden der Investition 1.3.3 (CO2-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude) im Rahmen der Komponente 1.3 (Klimafreundliches Sanieren und Bauen) hinzugefügt. Die verspätete Umsetzung aufgrund einer besseren Alternative betrifft die Zielwerte 109 und 110 der Reform 6.1.1 (Europäisches Identitätsökosystem) im Rahmen der Komponente 6.1 (Moderne öffentliche Verwaltung). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, die neuen Zielwerte 48A und 48B hinzuzufügen und die Umsetzungszeitpläne der Zielwerte 109 und 110 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Wie Deutschland erläuterte, ist eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar, da einige Vertragspartner wider Erwarten nicht in der Lage waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Davon betroffen ist der Zielwert 43 der Investition 1.3.1 (Weiterentwicklung des klimafreundlichen Bauens mit Holz). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, das Ziel für den Zielwert 43 herabzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Deutschland angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um der neuen Mittelzuweisung im Rahmen von REPowerEU, den Änderungen des RRP und dem von Deutschland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (13) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 21 redaktionelle Fehler gefunden, die 30 Etappenziele oder Zielwerte und 21 Maßnahmen aus 9 Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 28. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Deutschland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen: den Zielwert 2 der Investition 1.1.1 (Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI); die Zielwerte 8, 9 und 10 der Investition 1.1.2 (Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie); die Zielwerte 11 und 13 der Investition 1.1.3 (Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference); den Zielwert 15 der Investition 1.1.4 (Projektbezogene Forschung (Klimaschutzforschung)); die Zielwerte 17, 18 und 20 der Investition 1.1.5 (Leitprojekte zu Forschung und Innovation im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie) sowie den Zielwert 21c der Investition 1.1.6 (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) im Rahmen der Komponente 1.1 (Dekarbonisierung, insb. durch erneuerbaren Wasserstoff); den Zielwert 23 der Investition 1.2.1 (Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur), die Zielwerte 29, 30 und 30A der Investition 1.2.3 (Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks) sowie im Rahmen der Komponente 1.2 (Klimafreundliche Mobilität); das Etappenziel 56 der Investition 2.1.3 (IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI-CIS)) im Rahmen der Komponente 2.1 (Daten als Rohstoff der Zukunft); die Etappenziele 66 und 69 der Investition 2.2.3 (Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr (dtec.bw)) im Rahmen der Komponente 2.2 (Digitalisierung der Wirtschaft) sowie die Etappenziele 70, 71, 72 und 72A der Investition 2.2.4 (Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/ Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“ (SLP)) im Rahmen der Komponente 2.2 (Digitalisierung der Wirtschaft);

den Zielwert 77 der Investition 3.1.2 (Bildungsplattform) sowie den Zielwert 80 der Investition 3.1.3 (Bildungskompetenzzentren) im Rahmen der Komponente 3.1 (Digitalisierung der Bildung); die Zielwerte 87 und 88 der Investition 4.1.1 (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021) und das Etappenziel 97 der Reform 4.1.5 (Digitale Rentenübersicht) im Rahmen der Komponente 4.1 (Stärkung der sozialen Teilhabe), den Zielwert 106 der Investition 5.1.3 (Sonderprogramm Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2) im Rahmen der Komponente 5.1 (Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems) sowie den Zielwert 117 der Reform 6.2.1 (Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung) im Rahmen der Komponente 6.2 (Abbau von Investitionshemmnissen). Diese redaktionellen Fehler betreffen ferner die Beschreibung der Investition 1.1.1 (Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI) und die Beschreibung der Investition 1.1.3 (Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference) im Rahmen der Komponente 1.1. (Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff); die Beschreibung der Investition 1.2.3 (Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks) im Rahmen der Komponente 1.2 (Klimafreundliche Mobilität); die Beschreibung der Investition 1.3.1 (Weiterentwicklung des klimafreundlichen Bauens mit Holz) im Rahmen der Komponente 1.3 (Klimafreundliches Sanieren und Bauen); die Beschreibung der Investition 2.1.2 (IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien) sowie die Beschreibung der Investition 2.1.3 (IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI-CIS)) im Rahmen der Komponente 2.1 (Daten als Rohstoff der Zukunft); die Beschreibung der Investition 2.2.4 (Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/ Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“ (SLP)) im Rahmen der Komponente 2.2 (Digitalisierung der Wirtschaft) und die Beschreibung der Investition 3.1.1 (Lehrer-Endgeräte) im Rahmen der Komponente 3.1 (Digitalisierung der Bildung); die Beschreibung der Reform 4.1.4 (Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen) im Rahmen der Komponente 4.1 (Stärkung der sozialen Teilhabe). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (14) Das REPowerEU-Kapitel umfasst zwei neue Reformen und zwei neue Investitionen. Die Reformen des Windenergie-an-Land-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes tragen zum Kapazitätsausbau im Bereich der erneuerbaren Energien bei, indem die Regulierungsverfahren verbessert und gestrafft werden. Mit der Investition in ein Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge und die zugehörige Infrastruktur wird die Anschaffung klimafreundlicher Nutzfahrzeuge und die Entwicklung der hierfür erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur gefördert. Schließlich konzentriert sich die Investition in eine digitale Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung auf die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Wasserstoff-Infrastrukturvorhaben und die Nutzung digitaler Plattformen zur Straffung der Verwaltungsverfahren. Insgesamt zielen diese Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels darauf ab, die Energieinfrastruktur zu verbessern und den unmittelbaren Sicherheits- und Versorgungsbedarf zu decken. Investitionen in die Windkraft- und Wasserstoffinfrastruktur unterstützen nicht nur die Diversifizierung der Energiequellen, sondern stärken auch die Widerstandsfähigkeit und Zuverlässigkeit des deutschen Energiesystems. Die Schaffung einer diversifizierten und zuverlässigen Versorgung mit erneuerbaren Energien wird zu einer Stabilisierung der Energiekosten führen und damit sowohl den Verbrauchern als auch den Erzeugern in der gesamten Wirtschaft Vorteile verschaffen. Da sozial schwache Bevölkerungsgruppen in der Regel einen größeren Anteil ihres Einkommens für lebenswichtige Güter wie Energie ausgeben, wirkt sich jeder Preisanstieg unverhältnismäßig stark auf diese Gruppen aus. Daher können diese Reformen und Investitionen dazu beitragen, Preisschwankungen im Energiebereich abzumildern, was den schwächsten Bevölkerungsgruppen in hohem Maße zugutekommt. Das REPowerEU-Kapitel enthält auch erweiterte Maßnahmen, die die Maßnahme 1.3.3 (CO₂-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude) im Rahmen der Komponente 1.3 (Klimafreundliches Sanieren und Bauen) betreffen.

Bewertung durch die Kommission

- (15) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (16) In Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung getragen wird.
- (17) Der ursprüngliche RRP stellte eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistete somit einen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen Deutschlands und der Mittelzuweisung an Deutschland Rechnung getragen wurde.

- (18) Nach Auffassung der Kommission wirkt sich die Änderung des RRP samt REPowerEU-Kapitel wesentlich auf die Bewertung des Beitrags des RRP zur ersten Säule, d. h. zum grünen Wandel, aus, da der Beitrag erheblich steigt. Insbesondere erhöhen die vorgeschlagenen Reformen den Anteil erneuerbarer Energien am deutschen Energiemix und die Investitionen steigern die Energieeffizienz von Gebäuden, tragen zur Dekarbonisierung des Güterkraftverkehrs bei und erleichtern die Genehmigungsverfahren für ein Wasserstoff-Kernnetz. Die Mittel für Ausgaben im Bereich der Digitalisierung werden geringfügig gekürzt. Bei den anderen Säulen haben Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des RRP, da sie weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellen und keinen Einfluss auf den angemessenen Beitrag des RRP zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen haben.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen. So trägt der geänderte RRP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 und 2023 für den Energiebereich Rechnung.

- (20) Insbesondere wird mit dem geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel der Gesamtbewertung der länderspezifischen Empfehlungen von 2022 und 2023 für den Energiebereich Rechnung getragen, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRP durch die Kommission förmlich angenommen hat.
- (21) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP stellt die Kommission fest, dass in Bezug auf Satz 3 der Empfehlung 2 zur Stärkung der Voraussetzungen für ein höheres Lohnwachstum aus dem Jahr 2019 erhebliche Fortschritte erzielt wurden.
- (22) Der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte. Diese Reformen und Investitionen tragen insbesondere zum Abbau von Investitionshemmnissen, zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung sowie zur Beschleunigung des grünen und des digitalen Wandels bei. Der geänderte RRP trägt ebenfalls zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bildung, der Erwerbsbeteiligung, der Besteuerung des Faktors Arbeit sowie der Sozialpolitik bei. Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen soll der geänderte RRP auch dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Jahre 2019, 2020, 2022 und 2023 für Deutschland ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf den anhaltend hohen Leistungsbilanzüberschuss, der auch auf die im Vergleich zur Ersparnis schwache Investitionstätigkeit zurückzuführen ist.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel sicherstellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.
- (24) Die vorgeschlagenen Änderungen des RRP mit der Änderung bestehender Maßnahmen oder der Aufnahme neuer Maßnahmen wirken sich nicht auf die positive Bewertung des ursprünglichen RRP im Hinblick auf dieses Bewertungskriterium aus. In Bezug auf die neuen Reformen und Investitionen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurden, hat Deutschland eine systematische Bewertung jeder Maßnahme nach dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit der Bekanntmachung der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁷ vorgelegt. Nach den vorgelegten Informationen kann ist von dem geänderten RRP zu erwarten, dass keine Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁷ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten und zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (26) Das REPowerEU-Kapitel trägt im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 wirksam zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, zur Steigerung der Nutzung von erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und zum beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien bei.
- (27) Ferner trägt das REPowerEU-Kapitel im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 zur Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage bei, indem die Energieeffizienz durch die geplanten erweiterten Investitionen in die Gebäudesanierung (Maßnahme 7.1.1) verbessert wird.
- (28) Durch die geplanten Reformen im Bereich der Onshore- und Offshore-Windenergie (Maßnahmen 7.1.4 und 7.1.5) und die geplanten Investitionen in ein Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge (Maßnahme 7.1.2) trägt das REPowerEU-Kapitel gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 auch zur Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung, zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen sowie der Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen bei.

- (29) Darüber hinaus trägt das REPowerEU-Kapitel durch die geplante Investition in eine digitale Genehmigungsplattform (Maßnahme 7.1.3) im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 zu den vorgenannten Zielen bei, indem Planungs- und Genehmigungshemmnisse für Energie-Infrastrukturvorhaben, insbesondere für Wasserstoff, abgebaut werden.
- (30) Die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels stehen daher im Einklang mit den Bemühungen Deutschlands, die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele zu erreichen. Insbesondere leisten diese Maßnahmen wesentliche Beiträge zur internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung, zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Förderung des Einsatzes von erneuerbarem Wasserstoff und der Erzeugung und Nutzung anderer erneuerbarer Energien sowie zur Förderung des emissionsfreien Verkehrs.
- (31) Die im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen stehen zudem im Einklang mit dem ursprünglichen RRP, da die REPowerEU-Maßnahmen auf Investitionen des ursprünglichen RRP aufbauen, insbesondere in den Bereichen Wasserstoffinfrastruktur und nachhaltiger Verkehr.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Ausrichtung oder Wirkung

- (32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Kriterium 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen weitgehend (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

- (33) Im Sinne der geänderten Verordnung (EU) 2021/241 haben die erweiterte Maßnahme 7.1.1 (CO₂-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude) und die Maßnahme 7.1.3 (Digitale Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung) – und somit 100 % ihrer geschätzten Kosten – eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Ausrichtung oder Wirkung. Unmittelbare grenzüberschreitende Auswirkungen sind auch bei der Reform des Windenergie-an-Land-Gesetzes (Maßnahme 7.1.4) und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Maßnahme 7.1.5) zu erwarten. Diese im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen werden dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Energiebedarf zu senken (Maßnahme 7.1.1). Folglich wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen – und somit das REPowerEU-Kapitel insgesamt – entsprechend den REPowerEU-Leitlinien der Kommission eine positive grenzüberschreitende Wirkung haben. Nahezu alle Maßnahmen tragen zur Verringerung des Bedarfs an fossilen Brennstoffen und zu einer geringeren Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei. Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen, die eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Ausrichtung oder Wirkung haben, machen 89,6 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels aus.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (34) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der damit zusammenhängenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 49,5 % der Gesamtzuweisung des RRP (samt REPowerEU-Kapitel) entspricht. Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele belaufen sich auf 48,7 % des REPowerEU-Kapitels. Diese Anteile wurden nach der in Anhang VI der genannten Verordnung dargelegten Methode berechnet. Im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (35) Im Hinblick auf den grünen Wandel ist der geänderte RRP insgesamt ambitionierter als der ursprüngliche Plan. Durch die Aufnahme einer zusätzlichen Finanzierungskomponente in Maßnahme 1.3.3. (CO₂-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude) und die Erweiterung der Maßnahme im REPowerEU-Kapitel sowie die Hinzufügung der beiden neuen Reformen 7.1.4 (Windenergie-an-Land-Gesetz) und 7.1.5 (Windenergie-auf-See-Gesetz) sind die Ambitionen Deutschlands im Hinblick auf die Dekarbonisierung von Gebäuden und den Einsatz erneuerbarer Energien erheblich gestiegen. Darüber hinaus tragen weitere Maßnahmen, wie die Förderung eines emissionsfreien Straßenverkehrs (Investition 7.1.2) und die Erleichterung geplanter Wasserstoff-Infrastrukturvorhaben zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität mithilfe einer digitalen Genehmigungsplattform dazu bei, die Bemühungen Deutschlands um einen nachhaltigen Verkehr und die zugehörigen Infrastrukturen sowie die schnellere Genehmigung von Wasserstoff-Infrastrukturvorhaben zu verstärken. Mit den Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels werden die Vorhaben des ursprünglichen Plans im Bereich des grünen Wandels gestärkt. So könnten beispielsweise die im ursprünglichen RRP enthaltenen Wasserstoff-Infrastrukturvorhaben (Komponente 1.1) durch die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommene digitale Genehmigungsplattform beschleunigt werden.

- (36) Durch die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels wird der Beitrag des RRP zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, erheblich erhöht. Durch die geförderten Maßnahmen dürften die Treibhausgas- und Schadstoffemissionen im Energie-, Verkehrs- und Gebäudesektor verringert werden. Im Energiesektor tragen die erleichterte Beantragung und Genehmigung von Wasserstoff-Infrastrukturvorhaben sowie Gesetzesreformen zur Beseitigung von Umstellungshemmnissen für den Sektor durch die Straffung der Genehmigungsverfahren im Rahmen des Windenergie-an-Land-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union für 2030 und des Klimaziels für 2050 bei. Der schnellere Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur ermöglicht Fortschritte für den grünen Wandel im Verkehrs- und Industriesektor. Im Verkehrssektor trägt das REPowerEU-Kapitel zur Dekarbonisierung der gewerblichen Flotte bei. Im Bausektor werden die Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden und die Installation von mit erneuerbaren Energieträgern funktionierenden Heizsystemen eine Diversifizierung hin zu nachhaltigeren Energiequellen und eine Senkung des Energieverbrauchs ermöglichen. Die meisten Maßnahmen dürften durch ihre erwarteten Auswirkungen auf die Verringerung der Luftschadstoffemissionen und den Klimaschutz positive Nebeneffekte für die biologische Vielfalt haben.
- (37) Am Beispiel der Maßnahmen in Bezug auf nachhaltigen Wasserstoff ist ersichtlich, dass Reformen und Investitionen, die zum grünen Wandel beitragen, weitgehend komplementär sind und mit wichtigen Reformen in Deutschland auf nationaler Ebene, wie der nationalen Wasserstoffstrategie, zusammenwirken sollten. Weitere Beispiele sind die Diversifizierung der Energieversorgung zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit, der Ausbau des Angebots an Windenergie zur Senkung der Strompreise und das Programm für effiziente Gebäude als Beitrag zu einer besseren Umweltbilanz; all diese Maßnahmen stehen mit den im nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten übergeordneten politischen Zielen im Einklang. Die erweiterte Maßnahme zur Gebäudesanierung trägt zudem zur langfristigen Renovierungsstrategie Deutschlands bei.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (38) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die in hohem Maße zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich damit zusammenhängenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 47,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung.
- (39) Die vorgeschlagenen Änderungen am ursprünglichen RRP führten aufgrund der Kürzung der Gesamtmittelzuweisung für die Sicherung von Ausbildungsplätzen (Maßnahme 4.1.3) zu einer leichten Verringerung der Gesamtmittelzuweisung des RRP zur Unterstützung der Digitalisierungsziele von 48,1 % auf 47,5 %. Mit dem überarbeiteten RRP sollen weiterhin die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Bildung, der digitale Wandel in den Gesundheitsdiensten und Krankenhäusern, zwei wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) in den Bereichen Cloud-Infrastruktur und Mikrochips sowie der digitale Wandel in der Automobilindustrie vorangebracht werden.
- (40) Das REPowerEU-Kapitel dürfte durch seinen Beitrag zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Infrastrukturplanung und -genehmigung zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der damit zusammenhängenden Herausforderungen beitragen. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des RRP zum Zweck der Anwendung des in dieser Verordnung festgelegten Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.

Dauerhafte Auswirkungen

- (41) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Deutschland weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben.
- (42) Der geänderte RRP schmälert nicht den Ehrgeiz des ursprünglichen Plans als Ganzes. Im geänderten Plan werden die wirtschaftliche Lage während der COVID-19-Krise, Unterbrechungen der Lieferketten, die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie einige unerwartete rechtliche und technische Schwierigkeiten und die Verfügbarkeit besserer Alternativen für die Umsetzung einiger Maßnahmen berücksichtigt. Er enthält auch eine zusätzliche Maßnahme für den RRP sowie ein neues REPowerEU-Kapitel, das ergänzend zu den bestehenden Maßnahmen dauerhafte positive Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft haben und den grünen Wandel weiter vorantreiben dürfte. Insbesondere dürften sich die zusätzlichen Maßnahmen dauerhaft auf den grünen Wandel auswirken, mit einer dauerhaften Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudebestands, einem klimafreundlicheren Fahrzeugbestand und einem erleichterten Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen an Land und auf See.

Überwachung und Durchführung

- (43) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (44) Die im ursprünglichen RRP vorgeschlagenen Modalitäten bleiben ebenso unberührt wie die frühere positive Bewertung des Plans. Für die wirkungsvolle Umsetzung des RRP sind die Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Fachressorts zuständig. Die für die Ausarbeitung, Aushandlung und Sicherstellung einer wirkungsvollen und ordnungsgemäßen Umsetzung jeweils vorgesehenen Modalitäten sind – was den gesetzlichen Auftrag und die administrativen Kapazitäten anbelangt – glaubwürdig. Die im RRP vorgesehenen Etappenziele und Zielwerte sind sinnvoll, um die Umsetzung des Plans zu überwachen. Sie sind klar und realistisch und die dafür festgelegten Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Die von den deutschen Behörden beschriebenen Überprüfungsmechanismen, Datenerhebungsverfahren und Zuständigkeiten erscheinen hinreichend solide, um die Auszahlungsanträge bei zufriedenstellender Erreichung der Etappenziele und Zielwerte angemessen begründen zu können.

Kosten

- (45) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 Kriterium ist die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegte Begründung für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (46) Die von Deutschland vorgelegten Angaben zu den Kosten für die Maßnahmen 1.3.3 (Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude) und 4.1.3 (Förderung von Ausbildungsplätzen) sowie für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Bewertung des ursprünglichen RRP mit der Einstufung B. Das deutsche REPowerEU-Kapitel enthält ausführliche Informationen über die erweiterten Investitionen und die Maßnahme, deren Kosten sich verringert haben, sowie über die drei Investitionen. Die geschätzten Kosten dieser Investitionen entsprechen ihrer Natur und Art und werden durch einschlägige Kostennachweise und Analysen flankiert. Die Kosten der erweiterten Maßnahme zu Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Maßnahme zur KI-gestützten Wasserstoffplattform und der Maßnahme zu schweren Nutzfahrzeugen sind gut begründet, angemessen und plausibel und enthalten keine Kosten, die durch bestehende oder geplante Finanzierungen der Union abgedeckt werden. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Kohärenz des RRP

- (47) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben in hohem Maße kohärent (Einstufung A).

- (48) Deutschland hat Änderungen zu drei Komponenten sowie die Aufnahme einer neuen Komponente (7.1), die REPowerEU-Komponente, vorgeschlagen. Die Änderungen an den bestehenden Komponenten haben keinen Einfluss auf die Kohärenz des RRP insgesamt, da sie sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Durch die zusätzliche Komponente für die REPowerEU-Ziele wird die Gesamtkohärenz des RRP noch verstärkt, da sie Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien umfasst, was mit Blick auf eine geringere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen besonders wichtig ist. Die Änderungen verstärken sich gegenseitig und ergänzen einander.

Sonstige Bewertungskriterien

- (49) Aus Sicht der Kommission haben die von Deutschland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c und i festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsverfahren

- (50) Die deutschen Behörden gaben an, dass im Rahmen der Ausarbeitung des REPowerEU-Kapitels Konsultationen mit den Bundesländern, den Sozialpartnern, Wohlfahrtsorganisationen und Umweltverbänden sowie ein gemeinsamer Austausch mit den Sozialpartnern und Umweltverbänden stattgefunden haben. Anschließend nahmen die Behörden die Rückmeldungen aus dem Konsultationsprozess in den Entwurf des REPowerEU-Kapitels auf. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (51) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise entspricht, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (52) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Deutschlands samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 32 344 275 666 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Deutschland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Deutschland für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Deutschlands samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 28 018 501 973 EUR.

- (53) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Deutschland am 30. April 2024 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang Iva der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 2 444 838 075 EUR. Da dieser Betrag den Deutschland zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Deutschland zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 2 086 423 922 EUR.
- (54) Deutschland hat zudem am 27. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁸ einen begründeten Antrag auf teilweise Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 219 739 187 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (55) Der Deutschland insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 30 324 665 082 EUR belaufen.
- (56) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Deutschlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Deutschland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 30 324 665 082 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 16 291 323 631 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

- b) einen Betrag von 11 727 178 342 EUR, für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 2 086 423 922 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für Reformen und Investitionen, die zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der genannten Verordnung genannten Zielen beitragen sollen;
 - d) einen Betrag von 219 739 187 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Deutschland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 2 250 000 000 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Deutschlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Deutschlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Wortlauts im Anhang des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
